

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Maisach
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 19. Oktober 1994,
geändert mit Satzungen vom 20.11.1997, 17.03.1999, 18.09.2001, 20.12.2004,
20.12.2006, 22.12.2008, 22.02.2012, 03.03.2015, 27.12.2017 und 16.12.2020

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBI S. 553), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner, Gebührenbescheid

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (Erbe),
 - b) wer verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt. Wenn die Gebührenzahlungen nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekassen, gefordert werden.

§ 3
Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) in den gemeindlichen Friedhöfen Maisach, Gernlinden, Germerswang und Überacker für ein

a)	Einzelgrab	960,-- EUR
b)	Familiengrab	1.920,-- EUR
c)	Familiendoppelgrab mit 3 Grabstellen	2.880,-- EUR
	mit 4 Grabstellen	3.840,-- EUR
	mit 5 Grabstellen	4.800,-- EUR
d)	Kindergrab	480,-- EUR
e)	Urnengrab mit bis zu 2 Grabstellen	960,-- EUR
	mit mehr als 2 Grabstellen	1.920,-- EUR
f)	Urnennischen für bis zu 2 Urnen	960,-- EUR
g)	anonymes und gemeinschaftliches Urnengrab	480,-- EUR

Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus in voller Höhe erhoben.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen auch um eine weitere Nutzungsdauer von 5 Jahren möglich. Hierfür wird eine weitere Grabgebühr (Verlängerungsgebühr) erhoben. Die Verlängerungsgebühr beträgt 1/3 der Gebühr nach Abs. 1 und ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Verlängert sich das Nutzungsrecht wegen einer weiteren Bestattung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofssatzung), so wird für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine weitere Grabgebühr erhoben (Verlängerungsgebühr). Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes volle Jahr 1/15 und für jeden Tag 1/5475 der Gebühr nach Absatz 1 und ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Eine Gebührenerstattung bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht am Grab (§ 18 der Friedhofssatzung) wird nicht gewährt.
- (5) Für die Verwahrung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 13 der Friedhofssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in den Friedhöfen in Maisach und Gernlinden beträgt 146,-- EUR.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass das Entgelt für die Benutzung der Leichenhäuser in den kirchlichen Friedhöfen in Germerswang und Überacker von den kirchlichen Friedhofsträgern erhoben wird.

§ 5 Sonstige Gebühren

	Erwachsene	Kinder bis zum vollendeten 6. Le- bensjahr	Kinder bis zum vollendeten 11. Le- bensjahr
(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt			
a) bis zu einer Tiefe von 1,8 m	127,82 EUR	40,90 EUR	76,69 EUR
b) bis zu einer Tiefe von 2,0 m	140,61 EUR	140,61 EUR	140,61 EUR
c) bei Tieferlegung (über 2,0 m)	183,04 EUR	183,04 EUR	183,04 EUR
d) zusätzlich für das Abfahren von überschüssigem Erdreich	48,57 EUR	15,34 EUR	33,23 EUR
(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt			
a) ohne Angehörige und ohne Feier	43,46 EUR	43,46 EUR	43,46 EUR
b) mit Angehörigen und mit Feier	58,80 EUR	58,80 EUR	58,80 EUR
(3) Die Gebühren bei Umbettungen betragen für			
a) die Umbettung einer Leiche inner- halb der Ruhefrist, incl. Grab öffnen, schließen, aufräumen	245,42 EUR	76,69 EUR	102,26 EUR
je weitere Umbettung aus dem sel- ben Grab	122,71 EUR	38,35 EUR	51,13 EUR
b) Exhumierung von Gebeinen außer- halb der Ruhefrist, incl. Grab öffnen, schließen, aufräumen	194,29 EUR	38,35 EUR	61,36 EUR
je weitere Umbettung aus dem sel- ben Grab	97,15 EUR	20,45 EUR	30,68 EUR
c) Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	43,46 EUR	43,46 EUR	43,46 EUR
d) Wiederbestattung von Leichen	127,82 EUR	40,90 EUR	76,69 EUR
e) Wiederbestattung von Gebeinen	63,91 EUR	20,45 EUR	35,79 EUR
f) Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab	43,46 EUR	43,46 EUR	43,46 EUR
je weitere Urne	23,01 EUR	23,01 EUR	23,01 EUR

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes mit der Zuteilung des Grabes (§ 3 Abs. 1),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes am ersten Tag, zu dem das neue Nutzungsrecht beginnt (§ 3 Abs. 1 und 2) beziehungsweise am Tag der weiteren Bestattung (§ 3 Abs. 3),

- c) mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses (§ 4 Abs. 1),
 - d) mit der Inanspruchnahme der nach § 5 gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 1 Buchst. a, b, d und e mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft.

Maisach, den 19.10.1994

GEMEINDE MAISACH

Landgraf
1. Bürgermeister